



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Rene Dierkes AfD**
vom 25.07.2025

Förderschulen

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Wie viele staatliche, kommunale und private Sonderschulen existierten 2024 nach Förderschwerpunkt und Landkreis? | 3 |
| 1.2 | Wie hat sich deren Zahl seit 2015 entwickelt? | 3 |
| 1.3 | Wie viele Schulstandorte wurden in diesem Zeitraum geschlossen oder zusammengelegt? | 3 |
| 2.1 | Wie viele Schülerinnen und Schüler besuchten 2024 jede Förderschwerpunktart? | 3 |
| 2.2 | Wie hat sich der Anteil inklusiv beschulter Förderkinder seit 2015 verändert? | 3 |
| 2.3 | Welche Landkreise weisen über 50 Prozent Quote auf? | 3 |
| 3.1 | Welche personellen Ressourcen (Lehrer, Heilpädagogen) standen 2024 Sonderschulen vs. Inklusionsklassen zur Verfügung? | 4 |
| 3.2 | Wie hoch ist das Verhältnis Lehr-/Assistenzkraft zu Schülern? | 4 |
| 3.3 | Welche Landkreise fallen unter den Mindeststandard? | 5 |
| 4.1 | Welche Gesamtkosten trug der Freistaat 2024 für Sonderschulen? | 5 |
| 4.2 | Wie hoch wären die Mehrkosten einer Vollinklusion laut Staatsregierung? | 5 |
| 4.3 | Wie bewertet sie die Kosteneffizienz beider Modelle? | 5 |
| 5.1 | Welche Bildungsabschlüsse erzielten Sonderschüler 2024 im Vergleich zu inklusiv Beschulten desselben Förderbedarfs? | 5 |
| 5.2 | Wie hoch ist deren Ausbildungs- und Arbeitsmarktintegration nach drei Jahren? | 5 |
| 5.3 | Welche Studien liegen dazu vor? | 6 |
| 6.1 | Welche Stellungnahmen bayerischer Eltern- und Lehrerverbände liegen gegen eine vollständige Inklusion vor? | 6 |

6.2	Wie berücksichtigt die Staatsregierung diese Einwände?	6
6.3	Welche Haushaltsmittel wurden 2024 für Öffentlichkeitsarbeit zur Inklusion ausgegeben?	6
7.1	Welche Barrieren (Baulast, Didaktik, Personal) verhindern derzeit die vollständige Inklusion?	6
7.2	Welche konkreten Fristen zur Beseitigung dieser Barrieren nennt die Staatsregierung?	6
7.3	Welche Sanktionen drohen Landkreisen bei Nichterfüllung?	7
8.1	Plant die Staatsregierung ein Moratorium zur Schließung weiterer Sonderschulen?	7
8.2	Welche gesetzlichen Änderungen wären dafür nötig?	7
8.3	Wann ist die Einbringung in den Landtag geplant?	7
	Anlage 1	8
	Anlage 2	11
	Hinweise des Landtagsamts	12

Antwort

**des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem
Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (Fragen 5.2 und 5.3)**

vom 25.08.2025

Vorbemerkung:

Die Einschränkung auf den allgemein bildenden Bereich erfolgte aufgrund des Gesamtkontextes der vorliegenden Schriftlichen Anfrage.

1.1 Wie viele staatliche, kommunale und private Sonderschulen existierten 2024 nach Förderschwerpunkt und Landkreis?

1.2 Wie hat sich deren Zahl seit 2015 entwickelt?

1.3 Wie viele Schulstandorte wurden in diesem Zeitraum geschlossen oder zusammengelegt?

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Schuljahr 2024/2025 gab es 359 staatliche, kommunale und private allgemein bildende Förderschulen (hier und im Folgenden: einschließlich Wirtschaftsschulen zur sonderpädagogischen Förderung) in Bayern. Der beiliegenden Tabelle zu Frage 1.1 kann die Anzahl dieser allgemein bildenden Förderschulen im Schuljahr 2024/2025 in Aufgliederung nach dem Förderschwerpunkt der Schule und dem Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt entnommen werden.

Für die entsprechende Anzahl der allgemein bildenden Förderschulen in den Schuljahren 2015/2016 bis 2023/2024 wird auf die Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) auf die Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Gabriele Triebel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 23.05.2024 betreffend „Inklusion in der Bildung – Lagebild im Freistaat I“ (Drs. 19/4170) verwiesen.

Zwischen den Schuljahren 2015/2016 und 2024/2025 wurden insgesamt zwei allgemein bildende Förderschulen geschlossen. Verfahrensbedingt lassen sich Zusammenlegungen nicht separat auswerten.

2.1 Wie viele Schülerinnen und Schüler besuchten 2024 jede Förderschwerpunktart?

2.2 Wie hat sich der Anteil inklusiv beschulter Förderkinder seit 2015 verändert?

2.3 Welche Landkreise weisen über 50 Prozent Quote auf?

Die Fragen 2.1 bis 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der beiliegenden Tabelle zu Frage 2.1 kann die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischer Förderung im Schuljahr 2024/2025 an allgemein bildenden Schulen in Aufgliederung nach dem Hauptförderschwerpunkt entnommen werden. Dabei wird nach Förderschulen und allgemeinen Schulen differenziert.

Es ist (wie auch bei den folgenden Antworten) zu beachten, dass aus technischen Gründen die statistischen Daten zur sonderpädagogischen Förderung von Schülerinnen und Schülern an allgemeinen Schulen im Schuljahr 2024/2025 nur für einen Stand erhoben werden konnten, der einige Wochen nach dem Erhebungsstichtag im Oktober 2024 liegt. Dies gilt es insbesondere beim Vergleich mit anderen Schuljahren zu beachten.

Im Schuljahr 2024/2025 wurden 35,8 Prozent aller Schülerinnen und Schüler allgemein bildender Schulen mit sonderpädagogischer Förderung an allgemeinen Schulen beschult. Für die entsprechenden Anteile in den Schuljahren 2015/2016 bis 2023/2024 wird auf Tabelle II.6 b) auf Seite 23 der Dokumentation „Bayerns Schulen in Zahlen 2023/2024“ verwiesen (www.km.bayern.de¹).

In den Landkreisen Garmisch-Partenkirchen, Freyung-Grafenau, Landshut, Amberg-Weizbach, Schwandorf, Rhön-Grabfeld, Kitzingen, Miltenberg, Main-Spessart, Würzburg, Lindau (Bodensee), Unterallgäu und Oberallgäu und in der kreisfreien Stadt Weiden i. d. OPf. wurden im Schuljahr 2024/2025 über die Hälfte der Schülerinnen und Schüler allgemein bildender Schulen mit sonderpädagogischer Förderung an allgemeinen Schulen unterrichtet.

3.1 Welche personellen Ressourcen (Lehrer, Heilpädagogen) standen 2024 Sonderschulen vs. Inklusionsklassen zur Verfügung?

3.2 Wie hoch ist das Verhältnis Lehr-/Assistenzkraft zu Schülern?

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Funktion einer Assistenzkraft als schulisches Personal ist an bayerischen Schulen nicht eingerichtet.

An allgemein bildenden Schulen (einschließlich Wirtschaftsschulen und Wirtschaftsschulen zur sonderpädagogische Förderung) lag die Anzahl der Vollzeitlehrereinheiten (darunter auch Heilpädagogische Förderlehrerinnen und Förderlehrer sowie Heilpädagogische Unterrichtshilfen) im Schuljahr 2024/2025

- für allgemein bildende Förderschulen bei rund 9 628 und
- für allgemeine Schulen bei rund 88 170 (darunter rund 28 047 Vollzeitlehrereinheiten an Grundschulen, rund 17 491 Vollzeitlehrereinheiten an Mittel-/Hauptschulen, rund 14 884 Vollzeitlehrereinheiten an Realschulen und rund 25 274 Vollzeitlehrereinheiten an Gymnasien).

Im Rahmen des Verfahrens „Amtliche Schuldaten“ kann nicht angegeben werden, welcher Anteil der erteilten Stunden alleine auf Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischer Förderung entfällt. Ferner werden die durch den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst (MSD) erteilten Stunden von den Förderschulen gemeldet, wenngleich deren Einsatz insbesondere auch an den allgemeinen Schulen erfolgt.

1 <https://www.km.bayern.de/schuliz>

Eine Aufgliederung der durch den MSD erbrachten Stunden nach der Einsatzschulart kann demnach nicht erfolgen.

Aus den genannten Gründen ist eine Gegenüberstellung der zur Verfügung stehenden Ressourcen an Förderschulen bzw. im Rahmen der Inklusion an allgemeinen Schulen nicht möglich.

3.3 Welche Landkreise fallen unter den Mindeststandard?

Ein solcher Mindeststandard ist in Bayern nicht definiert.

4.1 Welche Gesamtkosten trug der Freistaat 2024 für Sonderschulen?

4.2 Wie hoch wären die Mehrkosten einer Vollinklusion laut Staatsregierung?

4.3 Wie bewertet sie die Kosteneffizienz beider Modelle?

Die Fragen 4.1 bis 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es findet keine Erfassung der Gesamtkosten statt, weshalb hierzu keine Daten vorliegen und eine Bewertung nicht möglich ist.

5.1 Welche Bildungsabschlüsse erzielten Sonderschüler 2024 im Vergleich zu inklusiv Beschulten desselben Förderbedarfs?

Auch im Abschlussjahr 2024 wurden alle an allgemein bildenden Förderschulen möglichen allgemein bildenden Abschlüsse (Individueller Abschluss nach Art. 30a Abs.5 Satz 5 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen [BayEUG] und Abschluss im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen, Abschluss der Mittelschule – einschließlich Qualifizierender Abschluss, Mittlerer Schulabschluss) erreicht. Absolventinnen und Absolventen des Abschlussjahres 2024, die im Schuljahr 2023/2024 an einer allgemeinen Schule sonderpädagogisch gefördert wurden, erreichten alle im allgemein bildenden Bereich an allgemeinen Schulen zu erwerbenden Abschlüsse (Abschluss im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen, Abschluss der Mittelschule – einschließlich Qualifizierender Abschluss, Mittlerer Schulabschluss, Allgemeine Hochschulreife).

5.2 Wie hoch ist deren Ausbildungs- und Arbeitsmarktintegration nach drei Jahren?

Zur (weiteren) Bildungslaufbahn – wie den jeweiligen Schulabschlüssen – der von Behinderung bedrohten (Förder-)Schülerinnen bzw. (Förder-)Schüler oder jenen mit Behinderung liegen keine Daten bzw. Informationen vor. Auch die Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit kann keine hinreichenden Daten bzw. Informationen zur Verfügung stellen, mit denen die Frage 5.2 beantwortet werden kann.

5.3 Welche Studien liegen dazu vor?

Hierzu liegen keine Studien und Erkenntnisse vor.

6.1 Welche Stellungnahmen bayerischer Eltern- und Lehrerverbände liegen gegen eine vollständige Inklusion vor?

6.2 Wie berücksichtigt die Staatsregierung diese Einwände?

Die Fragen 6.1 und 6.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Aktuell liegen keine Stellungnahmen gegen eine vollständige Inklusion vor. Der Landeselternbeirat der Schulen und schulvorbereitenden Einrichtungen für Menschen mit geistiger Behinderung in Bayern e.V. (LEB) sprach sich zuletzt bei einem Fachgespräch im StMUK am 20.07.2025 ausdrücklich für den Erhalt der Förderschulen aus.

Der „Bayerische Weg der Inklusion“ bietet für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine Vielfalt schulischer Angebote sowohl im inklusiven Setting an den allgemeinen Schulen als auch an den Förderschulen. Gemeinsamer Unterricht ist auf der Grundlage von Art. 30a und 30b BayEUG in verschiedenen Formen des gemeinsamen Lernens – vom Besuch einer allgemeinen Schule über gruppenbezogene Angebote (z.B. Kooperationsklassen, Partnerklassen) bis hin zu Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“ – an grundsätzlich allen Schularten möglich. Denn seit 2011 ist inklusiver Unterricht nach Art. 2 Abs. 2 BayEUG Aufgabe aller Schulen und die inklusive Schule nach Art. 30b Abs. 1 BayEUG ein Ziel der Schulentwicklung aller Schulen.

Die Förderschulen sind als Kompetenzzentren für Sonderpädagogik zur Unterstützung der Umsetzung der Inklusion an den allgemeinen Schulen sowie als Lernort für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf selbstverständlicher Teil des inklusiven bayerischen Schulsystems.

6.3 Welche Haushaltsmittel wurden 2024 für Öffentlichkeitsarbeit zur Inklusion ausgegeben?

Im Zuständigkeitsbereich des StMUK werden für die Öffentlichkeitsarbeit zur Inklusion keine eigenen Mittel ausgewiesen.

7.1 Welche Barrieren (Baulast, Didaktik, Personal) verhindern derzeit die vollständige Inklusion?

Die in der Fragestellung genannten Barrieren (Baulast, Didaktik, Personal) können die Möglichkeiten der Umsetzung der Inklusion in Einzelfällen einschränken, aber nicht verhindern.

7.2 Welche konkreten Fristen zur Beseitigung dieser Barrieren nennt die Staatsregierung?

Die Staatsregierung nennt hierzu keine Fristen.

7.3 Welche Sanktionen drohen Landkreisen bei Nichterfüllung?

Sanktionen bei Nichterfüllung speziell für Landkreise sind nicht bekannt.

8.1 Plant die Staatsregierung ein Moratorium zur Schließung weiterer Sonderschulen?**8.2 Welche gesetzlichen Änderungen wären dafür nötig?****8.3 Wann ist die Einbringung in den Landtag geplant?**

Die Fragen 8.1 bis 8.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Staatsregierung plant kein Moratorium zur Schließung von Förderschulen. Seitens der Staatsregierung sind keine diesbezüglichen gesetzlichen Änderungen und deren Einbringung in den Landtag geplant.

Anlage 1 – Tabelle zu Frage 1.1. Allgemein bildende Förderschulen¹ im Schuljahr 2024/2025 nach Förderschwerpunkt der Schule und Region

Förderschwerpunkt der Schule – Landkreis/ kreisfreie Stadt	Allgemein bildende Förderschulen¹ im Schuljahr 2024/2025
Insgesamt	359
Förderschwerpunkt der Schule	
Sehen	7
Hören	10
Körperliche und motorische Entwicklung	22
Geistige Entwicklung	89
Sprache	7
Lernen	11
Emotionale und soziale Entwicklung	32
Sonderpädagogisches Förderzentrum	164
Schule für Kranke	17
Landkreis/kreisfreie Stadt	
Ingolstadt, Kreisfreie Stadt	4
München, Landeshauptstadt, Kreisfreie Stadt	36
Rosenheim, Kreisfreie Stadt	2
Altötting, Landkreis	3
Berchtesgadener Land, Landkreis	5
Bad Tölz-Wolfratshausen, Landkreis	3
Dachau, Landkreis	3
Ebersberg, Landkreis	5
Eichstätt, Landkreis	2
Erding, Landkreis	3
Freising, Landkreis	3
Fürstenfeldbruck, Landkreis	3
Garmisch-Partenkirchen, Landkreis	4
Landsberg am Lech, Landkreis	2
Miesbach, Landkreis	3
Mühldorf am Inn, Landkreis	2
München, Landkreis	6
Neuburg-Schrobenhausen, Landkreis	2
Pfaffenhofen an der Ilm, Landkreis	4
Rosenheim, Landkreis	7
Starnberg, Landkreis	3
Traunstein, Landkreis	3
Weilheim-Schongau, Landkreis	5
Landshut, Kreisfreie Stadt	3
Passau, Kreisfreie Stadt	3
Straubing, Kreisfreie Stadt	5
Deggendorf, Landkreis	3
Freyung-Grafenau, Landkreis	3
Kelheim, Landkreis	3
Landshut, Landkreis	3

Förderschwerpunkt der Schule – Landkreis/ kreisfreie Stadt	Allgemein bildende Förderschulen¹ im Schuljahr 2024/2025
Passau, Landkreis	4
Regen, Landkreis	3
Rottal-Inn, Landkreis	3
Straubing-Bogen, Landkreis	2
Dingolfing-Landau, Landkreis	3
Amberg, Kreisfreie Stadt	2
Regensburg, Kreisfreie Stadt	7
Weiden in der Oberpfalz, Kreisfreie Stadt	1
Amberg-Sulzbach, Landkreis	1
Cham, Landkreis	3
Neumarkt in der Oberpfalz, Landkreis	4
Neustadt an der Waldnaab, Landkreis	4
Regensburg, Landkreis	3
Schwandorf, Landkreis	4
Tirschenreuth, Landkreis	3
Bamberg, Kreisfreie Stadt	4
Bayreuth, Kreisfreie Stadt	5
Coburg, Kreisfreie Stadt	2
Hof, Kreisfreie Stadt	2
Bamberg, Landkreis	3
Bayreuth, Landkreis	1
Coburg, Landkreis	2
Forchheim, Landkreis	2
Hof, Landkreis	1
Kronach, Landkreis	2
Kulmbach, Landkreis	2
Lichtenfels, Landkreis	3
Wunsiedel im Fichtelgebirge, Landkreis	3
Ansbach, Kreisfreie Stadt	1
Erlangen, Kreisfreie Stadt	3
Fürth, Kreisfreie Stadt	3
Nürnberg, Kreisfreie Stadt	15
Schwabach, Kreisfreie Stadt	2
Ansbach, Landkreis	6
Erlangen-Höchstadt, Landkreis	4
Fürth, Landkreis	2
Nürnberger Land, Landkreis	8
Neustadt an der Aisch-Bad Windsheim, Land- kreis	3
Roth, Landkreis	3
Weißenburg-Gunzenhausen, Landkreis	2
Aschaffenburg, Kreisfreie Stadt	3
Schweinfurt, Kreisfreie Stadt	5
Würzburg, Kreisfreie Stadt	9
Aschaffenburg, Landkreis	3

Förderschwerpunkt der Schule – Landkreis/ kreisfreie Stadt	Allgemein bildende Förderschulen¹ im Schuljahr 2024/2025
Bad Kissingen, Landkreis	4
Rhön-Grabfeld, Landkreis	3
Haßberge, Landkreis	3

¹ Förderzentren (einschließlich Schulen für Kranke), Realschulen zur sonderpädagogischen Förderung sowie Wirtschaftsschulen zur sonderpädagogischen Förderung.

Anlage 2 – Tabelle zu Frage 2.1 Schüler mit sonderpädagogischer Förderung an allgemein bildenden Schulen¹ im Schuljahr 2024/2025²

Schulart	Schüler mit sonderpädagogischer Förderung an allgemein bildenden Schulen ¹ im Schuljahr 2024/2025 ²								
	insgesamt	davon im Hauptförderschwerpunkt							
		Sehen	Hören	Körperliche und motorische Entwicklung	Geistige Entwicklung	Sprache	Lernen	Emotionale und soziale Entwicklung	ohne Förderschwerpunkt
Schulen insgesamt	88 011	1 322	3 256	4 645	14 960	6 219	40 040	14 347	3 222
dav. an Förderschulen ³	56 520	842	1 764	3 023	13 541	3 468	24 661	5 999	3 222
allgemeinen Schulen	31 491	480	1 492	1 622	1 419	2 751	15 379	8 348	—

¹ Einschließlich Wirtschaftsschulen und Wirtschaftsschulen zur sonderpädagogischen Förderung.

² Aus technischen Gründen konnten die statistischen Daten zur sonderpädagogischen Förderung von Schülern an allgemeinen Schulen im Schuljahr 2024/2025 nur für einen Stand erhoben werden, der einige Wochen nach dem Erhebungsstichtag im Oktober 2024 liegt. Dies gilt es insbesondere beim Vergleich dieser Daten mit jenen anderer Schuljahre zu beachten.

³ Förderzentren (einschließlich Schulen für Kranke), Realschulen zur sonderpädagogischen Förderung sowie Wirtschaftsschulen zur sonderpädagogischen Förderung.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.